

Prämienverbilligungen im Kanton Zug

Achtung!
Eingabefrist 30. April 2008



Ausgleichskasse Zug, Baarerstrasse 11, Postfach 4032, 6304 Zug

Tel. 041 728 32 32, Fax 041 728 24 28

E-Mail: info@akzug.ch, www.ausgleichskasse.ch/zg

Öffnungszeiten: Montag–Freitag, 8.30–17.00 Uhr

Informationen – Berechnungshilfen – Adressen

Inhalt

Allgemeines und Formulare	3
Anspruch	4
Massgebende Verhältnisse und Richtprämien	5
Kriterien und Berechnung	6
Wie geht es weiter?	7

Gemeindestellen

Einwohnerkontrolle Zug		
Postfach 1258, 6301 Zug		Tel. 041 728 22 00
AHV-Zweigstelle Oberägeri		
Rathaus/Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri		Tel. 041 754 70 40
AHV-Zweigstelle Unterägeri		
Seestrasse 2, 6314 Unterägeri		Tel. 041 754 55 04
Einwohnerkontrolle Menzingen		
Rathaus, 6313 Menzingen		Tel. 041 757 22 22
Gemeindebüro Baar		
Rathausstrasse 6, 6341 Baar		Tel. 041 769 01 11
AHV-Zweigstelle Cham		
Mandelhof, 6330 Cham		Tel. 041 784 47 24
Einwohnerkontrolle Hünenberg		
Chamerstrasse 11, 6331 Hünenberg		Tel. 041 784 44 44
Einwohnerkontrolle Steinhausen		
Bahnhofstrasse 3, Postfach 164, 6312 Steinhausen		Tel. 041 748 11 11
Einwohnerkontrolle Risch		
Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz		Tel. 041 798 18 95
Einwohnerkontrolle Walchwil		
Dorfstrasse 4, 6318 Walchwil		Tel. 041 759 80 10
Einwohnerkontrolle Neuheim		
Dorfplatz 5, 6345 Neuheim		Tel. 041 757 21 33

Allgemeines

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine **allgemeine Übersicht**. Für die **Beurteilung von Einzelfällen** sind ausschliesslich die **gesetzlichen Bestimmungen** massgebend.

Prämienverbilligungen sind keine Almosen, sondern staatliche und kantonale Finanzierungshilfen für Versicherte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.



Wer erhält ein Antragsformular?

Alle Versicherten, welche aufgrund der Berechnungen mit den der Ausgleichskasse zur Verfügung stehenden Steuerdaten voraussichtlich einen **Anspruch auf eine Prämienverbilligung** haben, erhalten bis spätestens Mitte Februar eine **Bescheinigung** zugestellt. **Neuzuzüger und Quellenbesteuerte** werden mit einem **Informationsschreiben** auf die Prämienverbilligung aufmerksam gemacht.



Wer muss sich selber um ein Antragsformular bemühen?

Da die Ausgleichskasse im Zeitpunkt des Versandes noch nicht über alle Steuerzahlen verfügt, ist es möglich, dass Sie **trotz voraussichtlichem Anspruch keine Mitteilung** erhalten. Alle Erwachsenen und Jugendlichen, die bis Mitte Februar keine Bescheinigung erhalten haben, aber aufgrund ihrer eigenen Berechnung in den Genuss einer Prämienverbilligung kommen, können ein **Antragsformular** bei der zuständigen **Gemeindestelle** des Wohnortes **anfordern**.

Wer muss kein Formular ausfüllen?

- Es müssen kein Antragsformular ausfüllen:**
- **Bezüger von Ergänzungsleistungen** (zusammen mit der Ergänzungsleistung wird die im Kanton Zug geltende durchschnittliche **Richtprämie ausgerichtet**);
 - **junge Erwachsene** mit Jahrgang 1983–1989, wenn die Eltern in der Steuererklärung 2006 (Ziff. 24.3) einen **Kinderabzug** geltend gemacht haben.



Wer hilft beim Ausfüllen des Antragsformulars?

Für **Fragen und Hilfe** im Zusammenhang mit der Prämienverbilligung stehen Ihnen in erster Linie die **zuständigen Gemeindestellen** zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf Seite 2.



Wer hat Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

Anspruch auf Prämienverbilligung haben alle Personen, die am **1. Januar 2008**:

- ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug gehabt haben;
- bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse obligatorisch krankenversichert sind;
- die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen oder Bezüger von Sozialleistungen oder Bezüger von Ergänzungsleistungen sind.

Personen, welche **gemeinsam besteuert** werden, haben einen **Gesamtanspruch** auf Prämienverbilligung.

Einen **Gesamtanspruch mit ihren Eltern** haben ausserdem

- **Kinder mit Jahrgang 1990 – 2007;**
- **junge Erwachsene mit Jahrgang 1983–1989 in Erst- oder Zweit-ausbildung, für welche die Eltern in der Steuererklärung 2006 (Ziff. 24.3) einen Abzug geltend gemacht haben.**

Hinweis: Bei der Berechnung des Gesamtanspruchs wird das Einkommen und Vermögen der jungen Erwachsenen ebenfalls berücksichtigt.

Bei **getrennter Auszahlung** wird die Verbilligung **anteilmässig** auf die beteiligten Personen verteilt.

Massgebende persönliche und familiäre Verhältnisse

In persönlicher und familiärer Hinsicht sind die Verhältnisse am **1. Januar 2008** massgebend. Änderungen im laufenden Jahr werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt und kommen erst im folgenden Jahr zum Zug.

Massgebende finanzielle Verhältnisse

Massgebend ist die **definitive Steuerveranlagung 2006** gemäss den Kriterien für die Berechnung der Prämienverbilligung. Bei Personen, die im Jahr 2007 zugezogen sind, sind die Steuerfaktoren dieses Jahres massgebend. Sind die notwendigen Zahlen nicht vorhanden, kann das Gesuch nicht bearbeitet werden und wird zurückgestellt, bis die definitive Veranlagung vorliegt.

Ist das massgebende Einkommen des Jahres 2007 mindestens 25% tiefer als dasjenige des Jahres 2006, so wird auf begründetes Gesuch darauf abgestellt. Das Gesuch ist innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung der Verfügung bei der Ausgleichskasse einzureichen.

Die Richtprämien für das Jahr 2008

Es handelt sich dabei um eine vom Regierungsrat festgelegte, fixe **Prämie** für die **obligatorische Krankenpflegeversicherung**. Sie beträgt:

- | | |
|--|-------------|
| • für Erwachsene | Fr. 3'048.– |
| • für junge Erwachsene mit Jahrgang 1983–1989 | Fr. 2'424.– |
| • für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre mit Jahrgang 1990–2007 | Fr. 756.– |





Kriterien für den Anspruch auf Prämienverbilligung

Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, soweit gemäss der nachstehenden Berechnung die gesamten Richtprämien höher sind als 8% des massgebenden Einkommens.

Berechnung des Prämienverbilligungsanspruches

■ Massgebendes Einkommen*

Reineinkommen (Steuererklärung 2006, Ziff. 23)	Fr.
+ Säule 3a (Steuererklärung 2006, Ziff. 14)	Fr.
+ 10% des Reinvermögens (Steuererklärung 2006, Ziff. 36)	Fr.
- Kinderabzug Fr. 8300.- pro Kind	Fr.

Massgebendes Einkommen Fr.

*Beachten Sie im Zusammenhang mit **jungen Erwachsenen in Ausbildung** die Ausführungen auf Seite 4.

■ Richtprämien

..... Erwachsene zu je Fr. 3048.-	Fr.
..... junge Erwachsene (Jahrgang 1983-1989) zu je Fr. 2424.-	Fr.
..... Kinder (Jahrgang 1990-2007) zu je Fr. 756.-	Fr.

Total Richtprämien Fr.

■ Prämienverbilligung

Total Richtprämien	Fr.
- 8% des massgebenden Einkommens	Fr.
Verbilligung	<u>Fr.</u>

■ Beachten Sie:

- Beträgt das massgebende Einkommen
- **zwischen Fr. 70'000.- und Fr. 80'000.-**, so besteht nur ein Anspruch auf die **halbe Verbilligung**.
 - **über Fr. 80'000.-**, so besteht **kein Anspruch**.

Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben mindestens einen Anspruch auf Ausrichtung der **halben Richtprämie**, wenn gemäss oben stehender Berechnung

1. ein Anspruch auf Verbilligung besteht **und**
2. das massgebende Einkommen Fr. 70'000.- nicht übersteigt.

Minimale Prämienbeiträge **unter Fr. 50.-** gelangen nicht zur Auszahlung.



Wohin muss das Antragsformular gesandt werden?

Das **Antragsformular ist bei der Gemeindestelle** (gemäss Seite 2) **einzureichen**, in welcher Sie am 1. Januar 2008 Ihren Wohnsitz gehabt haben. Bitte beachten Sie, dass Ihr Antragsformular **vollständig ausgefüllt** sein muss und Sie eine Kopie der zurzeit **gültigen Versicherungspolice (KVG)** beigelegt haben.

Bis wann muss der Antrag bei der Gemeindestelle sein?

Das ausgefüllte Antragsformular muss bis spätestens am **30. April 2008**

bei der Gemeindestelle Ihres Wohnsitzes eingereicht werden. Wer die **Eingabefrist verpasst** oder die **notwendigen Unterlagen nicht einreicht**, erhält **keine Prämienverbilligung**. Fristverlängerungsgesuche müssen schriftlich und begründet ebenfalls bis spätestens am 30. April 2008 der Gemeindestelle eingereicht werden.

Wer prüft die Anträge?

Die **Kontrolle** der Bescheinigung des Antragsformulars erfolgt **durch die Ausgleichskasse**.

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird den Gesuchstellern im Verlauf des Jahres mit einer Verfügung mitgeteilt. Gegen die Verfügung der Ausgleichskasse kann innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden.

Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?

Die **Auszahlung** erfolgt in der Regel direkt an **die entsprechende Krankenkasse** zur Verrechnung mit den Prämien. In besonderen Fällen erfolgt die Auszahlung an die Einwohnergemeinde oder direkt an den Versicherten.